

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (318 Cs) 231 Js 131/23 (12/23)

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

wegen Nötigung pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 06.06.2023, an der teilgenommen haben:

Richter Blome

als Strafrichter

Staatsanwältin Both

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune

als Verteidiger

Justizsekretärin Wegener

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gemeinschaftlich begangener Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von

60 (sechzig) Tagessätzen zu je 15,00 (fünfzehn) Euro

verurteilt:

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.
§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB



Amtsgericht Tiergarten
im Namen des Volkes

1078 (St. 201) 12.03.1922

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.
§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.
§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB

LAGUNG 23.3.22

0557 Berlin, Kirchstr.

Intern: (914)

stelle der Justiz:

1 08, BIC: PBNKDE

insaplatz (U9),
us 245

Gründe:

I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 26 Jahre alte Angeklagte ist deutsche Staatsangehörige, ledig und kinderlos. Sie ist von Beruf [REDACTED] und verdient zwischen 700 und 800 Euro netto im Monat. Ihre Monatsmiete beträgt 500 Euro. Sie engagiert sich im Kampf gegen die Klimakrise aus Sorge davor, dass das Handeln der derzeitigen Bundesregierung nicht geeignet ist, eine Klimakatastrophe abzuwenden. Sie ist davon überzeugt, dass die derzeitige Generation die erste Generation ist, die die Auswirkungen der Klimakrise persönlich spürt und gleichzeitig die letzte, die noch in der Lage ist, das Überschreiten der „Kippunkte“, nach denen eine Klimakatastrophe nicht mehr aufzuhalten sei, zu verhindern.

Die Angeklagte ist bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

II.

Am 12. und 15.07.2022 beteiligte sich die Angeklagte an zwei Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes auf verschiedene Fahrbahnen im Berliner Stadtgebiet setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihr beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockaden bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form von Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Vor dem Entfernen der Angeklagten von der jeweiligen Straße wurden durch die eingesetzten Polizeikräfte die Auflösung der Versammlung nach der Zuweisung eines neuen Versammlungsorts und der Weigerung der Angeklagten, sich zu diesem zu begeben, verkündet. Zwar wurde im Vorfeld der Aktionen auf den Internetauftritten der letzten Generation angekündigt, es werde Aktionen im Berliner Stadtgebiet geben. Konkrete Zeitpunkte und Orte wurden jedoch nicht genannt.

Die Aktivistinnen und Aktivisten breiteten während der Blockaden jeweils zumindest ein Transparent vor sich aus, auf dem ein Stopp von Ölbohrungen verlangt wurde.

Anlässlich beider Blockaden benetzte die Angeklagte ihre Hand mit Sekundenkleber und presste diese auf die Fahrbahn, um sich so fest mit dieser zu verbinden. Ihr kam es hierbei darauf an, die Bemühungen der eingesetzten Polizeibeamten, sie von der Straße zu entfernen, erheblich zu erschweren und in die Länge zu ziehen, um auf diese Art möglichst lange die Blockade aufrecht erhalten zu können.

Am 12.07.2022 setzte sich die Angeklagte gemeinsam mit sechs weiteren Aktivistinnen und Aktivisten auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt BAB 111 Heckerdamm in 13627 Berlin. Ab 08:45 Uhr kam es hierdurch zu einem erheblichen Rückstau einer Vielzahl von Fahrzeugen und

normellen Rechts
wenn die Subsumtion
erweitert wird. Notwendig ist eine

110 UN § 23 S. 3

der dazugehörigen Verkehrsteilnehmer, darunter der Zeugin [REDACTED] welche in der dritten Reihe vor der Blockade stand. Der Rückstau der Fahrzeuge, welchen aufgrund der Blockade für einen gewissen Zeitraum keine Ausweichmöglichkeit blieb, betrug zwischen 200 und 400 Metern auf allen drei Spuren der Autobahnabfahrt. Der Rückstau der Fahrzeuge, die die betreffende Abfahrt benutzen wollten, betrug über einen Kilometer. Durch verkehrsleitende Maßnahmen wurden die auf der Abfahrt gestauten Fahrzeuge rückwärts auf die Autobahn A111 geleitet, wo sie ihren Weg fortsetzen konnten. Die Zeugin [REDACTED] und die übrigen Verkehrsteilnehmer auf der Abfahrt wurden jedenfalls für 30 Minuten an der Weiterfahrt gehindert. Die Zeugin [REDACTED] die als Rechtsanwältin arbeitete, kam aufgrund der Blockade eine Stunde zu spät ins Büro und konnte diese Stunde nicht abrechnen.

Das Ablösen der Angeklagten, deren linke Hand und deren rechter Schuh an der Fahrbahn klebten, durch den Zeugen POK [REDACTED] dauerte von 09:39 Uhr bis 10:05 Uhr. Der Zeuge, der ein Mitglied der Technischen Einsatzinheit (TEE) war, musste hierfür von den bereits vor Ort befindlichen Beamten angefordert werden und löste die Angeklagte durch Aufpinseln von Rapsöl, welches die Adhäsionskraft des Klebers auflöste, von der Fahrbahn. Unter den blockierten Fahrzeugen befand sich auch ein Bus der BVG, dessen Insassen, um unter anderem zur U-Bahn zu gelangen, Aussteigen und den restlichen Weg zu Fuß zurücklegen mussten.

Die Aktivistinnen und Aktivisten breiteten während der Blockade zumindest ein Transparent vor sich aus, auf dem ein Ölbohrstopp in der Nordsee verlangt wurde.

Am 15.07.2022 strömte die Angeklagte gemeinsam mit etwa 50 weiteren Personen durch das Unterholz neben der Autobahn BAB 103 auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt Sachsendamm. Die Polizeibeamten, darunter der Zeuge Fiedler, waren aufgrund der Anzahl der Aktivistinnen und Aktivisten nicht in der Lage, diese daran zu hindern, sich auf die Fahrbahn zu setzen und teilweise dort zu verkleben. Ab 07:40 Uhr kam es hierdurch zu einem erheblichen Rückstau sämtlicher Verkehrsteilnehmer, die sich zum Zeitpunkt des Blockierens der Fahrbahn im Bereich der Ausfahrt befanden. Die Aktivistinnen und Aktivisten formten zwei Blockadelinien etwa 15 Meter voneinander entfernt und schlossen zwischen beiden Linien einen LKW ein. Der Berufsverkehr kam über jedenfalls 200 Metern auf beiden Spuren der Abfahrt zum Erliegen. Jedenfalls bis 08:30 Uhr wurden Fahrzeuge vollständig aufgehalten. Das Ablösen der Angeklagten, welches durch einen eingesetzten Polizeibeamten vorgenommen wurde, dauerte jedenfalls bis 08:46 Uhr. Der durch die Blockade auf dem weiteren Verlauf der Autobahn ausgelöste Rückstau von Personen, welche die Abfahrt nutzen wollten, betrug bis zur Höhe Rubenstraße weitere hunderte Meter. Während der Blockade breiteten mehrere Aktivistinnen und Aktivisten, darunter auch die Angeklagte, Transparente vor sich aus, auf denen unter anderem „Öl sparen statt Bohren“ und „Nordseeöl? Nein danke!“ stand.

Bezüglich des Vorwurfs der Nötigung am 08.07.2022 wurde im Rahmen der Hauptverhandlung mit Zustimmung der in Bezug auf die hiesigen Taten gemäß § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben der Angeklagten sowie dem in der Hauptverhandlung verlesenen, die Angeklagte betreffenden Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 11.01.2023.

Die Angeklagte gab an, bereits früh politisch aktiv gewesen zu sein, sich bei diversen Organisationen unter anderem auch für Klimaschutz engagiert zu haben und der Meinung zu sein, die Maßnahmen der Bundesregierung zum Aufhalten der Klimakrise seien nicht ausreichend. Sie machte bezüglich der konkret angeklagten Sachverhalte von ihrem Schweigerecht Gebrauch.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme jedoch davon überzeugt, dass der Sachverhalt sich wie aufgeführt zugetragen hat.

Die Feststellungen zum Sachverhalt am 12.07.2023 beruhen hierbei auf den Angaben der Zeugin Reimann und der Zeugen PM [REDACTED] EPHK [REDACTED] POK [REDACTED] und der in Augenschein genommenen Lichtbilder.

Die Feststellungen zum Sachverhalt am 15.07.2022 beruhen auf den Angaben der Zeugen PM [REDACTED] und PHK [REDACTED], dem in Augenschein genommenen Video, sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Die Zeugin [REDACTED] gab an, auf dem Weg zur Arbeit von Norden kommend von der Autobahn habe abfahren zu wollen. Im Ausfahrtbereich habe sich ein Stau gebildet, mehrere Personen hätten sich auf die Fahrbahn gesetzt und alle Fahrspuren blockiert. Sie habe nach einigen Minuten die Polizei gerufen. Als diese kam, hätten einige der Personen sich an der Fahrbahn festgeklebt. Hierbei habe sie beobachten können, wie einige Personen – ob auch die Angeklagte konnte sie nicht mehr mit Sicherheit sagen – mehrfach durch Rucken an der betreffenden Hand überprüft, ob diese fest klebte und bei Bedarf weiteren Kleber auftrugen. Hinter ihr habe sie weitere fünf bis zehn Fahrzeugreihen wahrnehmen können. Unter den blockierten Fahrzeugen habe sich auch ein Bus der BVG befunden, dessen Insassen zu Fuß weiter in Richtung U-Bahn gegangen seien und im Vorbeilaufen die Aktivistinnen und Aktivisten genervt angesprochen hätten. Für sie seien keine Transparente erkennbar gewesen. Aus der Presse wisse sie aber, dass die Aktivisten Ziele wie die Einführung eines flächendeckenden Tempolimits und eines Bürgerrats verfolgten. Nach einer Wartezeit von 30 bis 45 Minuten sei sie mit den anderen Fahrzeugen langsam rückwärts wieder auf die Autobahn zurückgeleitet worden, wo sie ihren Weg fortsetzen konnte. Sie habe durch die

Blockade eine Stunde Zeit verloren, die sie in ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin nicht habe abrechnen können. Sie habe im Vorfeld keine Ankündigung von Aktionen mitbekommen.

Der Zeuge PM [REDACTED] berichtete, dass er und seine Kollegen gegen 08:46 Uhr die Meldung einer Blockadeaktion erhalten hätten. Vor Ort hätten sie die sieben Aktivisten festgestellt, von denen mehrere an der Straße verklebt gewesen seien. Er sei der Angeklagten als zuständiger Beamter zugeteilt worden. Den Aktivistinnen und Aktivisten sei um 08:54 Uhr und 09:00 Uhr verkündet worden, dass es sich bei ihrer Zusammenkunft um eine Versammlung handele, der neue Versammlungsort sich neben der Fahrbahn befände und sie aufgefordert würden, die Fahrbahn zu verlassen. Als dies nicht erfolgte, sei die Versammlung um 09:08 Uhr aufgelöst worden. Die Angeklagte sei der Aufforderung zum Verlassen nicht nachgekommen und sei an der Fahrbahn mit der linken Hand und ihrem rechten Schuh verklebt gewesen. Die TEE sei angefordert worden und bald darauf eingetroffen. Die Angeklagte sei von diesen zwischen 09:39 Uhr und 10:05 Uhr von der Straße gelöst und widerstandslos weggetragen worden und habe im Anschluss ihm gegenüber angegeben, sich, solange die Sonne scheine, weiter anzukleben. Zum Ablösen sei Rapsöl verwendet worden. Die blockierten Fahrzeuge seien durch den Verkehrsdienst rückwärts zurück auf die Autobahn geleitet worden. Insgesamt habe es einen Stau von etwa drei Kilometern gegeben, er habe das Ende des Staus von seiner Position aus nicht mehr erkennen können. Lösungsmittel hätten die Beamten nicht selbst bei sich geführt, dies sei durch die TEE mitgebracht worden.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, an der Ausfahrt Heckerdamm sieben Personen auf der Fahrbahn wahrgenommen zu haben. Es seien Verfügungsdurchsagen bezüglich des Versammlungsstatus, der Verlegung des Versammlungsorts, der Aufforderung, sich zu diesem zu bewegen, und, nachdem die Personen weiter auf der Fahrbahn verblieben waren, der Auflösung der Versammlung erfolgt. Der unmittelbare Rückstau habe grob 200 Meter auf allen drei Abfahrts Spuren betragen. Es habe im Vorhinein Ankündigungen von Aktionen auf Social Media gegeben, jedoch ohne konkrete Ort und Zeit. Die festgeklebten Personen seien von der TEE von der Straße gelöst worden. Die Aktivisten hätten ein Transparent zur Thematik „Ölbohrungen“ mit sich geführt. Wann genau die Fahrbahn wieder frei war, könne er nicht mehr sagen.

Der Zeuge POK [REDACTED] gab an, zur TEE zu gehören. Er sei zum Ablösen von an der Fahrbahn verklebten Personen zur Ausfahrt Heckerdamm gerufen worden. Dies habe bei der Angeklagten, deren Hand und Schuh festgeklebt gewesen seien, problemlos funktioniert. Der Schuh sei, nachdem der Fuß der Angeklagten darauf entfernt worden sei, von der Fahrbahn gerissen worden. Die Hand sei durch Auftragen von Rapsöl gelöst worden. Üblicherweise dauere dies 10 bis 15 Minuten. Wie lange das Ablösen der Angeklagten gedauert habe, könne er nicht mehr mit Sicherheit sagen. Zu Rückstau und Dauer der Blockade könne er nichts Genaues sagen. Zum

Ablösen der Hand habe er keine erhebliche Kraft aufbringen müssen, man trage lediglich das Öl auf und ziehe vorsichtig an der Hand.

Auf die in Augenschein genommenen Lichtbildern wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen. Hierauf war die Angeklagte an der Straße festgeklebt, ein Rückstau von mehreren hundert Meter Länge und der Umstand zu erkennen, dass die Aktivisten ein Plakat vor sich ausgebreitet hatten.

Zum Geschehen am 15.07.2022 gab der Zeuge PM [REDACTED] an, er sei um 09:00 Uhr zu der Blockadeaktion hinzugerufen worden. Etwa 50 Aktivistinnen und Aktivisten hätten sich auf der Fahrbahn der Ausfahrt Sachsendamm befunden. Zum Zeitpunkt seiner Ankunft seien die Fahrzeuge bereits umgeleitet worden. Die Aktivisten seien mittels Öl von der Fahrbahn gelöst worden. Die Ankündigung der Aktionen der Letzten Generation seien in die Einsatzplanung mit einbezogen worden. Es habe sich um eine sehr große Aktion gehandelt. Der Stau habe eine Gesamtlänge von ein bis zwei Kilometern gehabt. Er habe die Angeklagte von der Straße getragen.

Der Zeuge PHK [REDACTED] gab an, gemeinsam mit einigen Kollegen bereits kurz vor der Blockadeaktion etwa 50 Aktivistinnen und Aktivisten im Unterholz neben der Fahrbahn versteckt angetroffen zu haben. Diese seien dann auf die Fahrbahn der Ausfahrt Sachsendamm geströmt und hätten aufgrund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit durch die Beamten nicht aufgehalten werden können. Die Aktivisten hätten sich in zwei, 15 Meter voneinander entfernten, Blockadelinien hingesezt und einen LKW zwischen den beiden Linien eingeschlossen. Es sei ab 07:40 Uhr zu einer Blockade aller Fahrstreifen gekommen. Um 07:47 Uhr habe er den Personen verkündet, dass sie als Versammlung eingestuft würden und sie aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen, da sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würden. Um 07:50 Uhr habe er eine weitere Durchsage gemacht und für den Fall des Verbleibs Zwangsmaßnahmen angedroht. Um 07:56 Uhr habe er die Versammlung aufgelöst. Anschließend seien die Personen von der Fahrbahn weggetragen beziehungsweise gelöst und weggetragen worden. Der Verkehr sei, soweit möglich, durch den Verkehrstechnischen Dienst abgeleitet worden. Bis zumindest 08:30 Uhr seien Fahrzeuginsassen noch zu der Blockade befragt worden. Dies sei nur während der Blockade erfolgt.

Auf dem in Augenschein genommenen Video, auf das nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird, ist das Ablösen der Angeklagten zwischen 08:15 Uhr und zumindest 08:46 Uhr zu erkennen.

Auf die in Augenschein genommenen Lichtbildern wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

Die Angaben aller Zeugen, insbesondere diejenigen der eingesetzten Polizeibeamten waren glaubhaft. Sie wurden ohne jede Belastungstendenz vorgetragen. Der Umstand, dass genaue Uhrzeiten erst nach Vorhalten aus der Ermittlungsakte durch das Gericht erinnert werden konnten, ließ keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen entstehen.

IV.

Durch die Taten hat die Angeklagte sich wegen gemeinschaftlicher Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB in zwei Fällen strafbar gemacht.

Bei der durch die Aktivistinnen und Aktivisten durchgeführten Sitzblockaden handelt es sich um Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB. Gemäß der sogenannten „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95), der das Gericht sich anschließt, stellen Sitzblockaden jedenfalls für ab der zweiten Reihe an angestauten Fahrzeugen, welche hier jeweils vorhanden waren, ein nicht bloß psychisch, sondern in Form der vor ihnen angestauten Fahrzeuge auch physisch wirkendes Hindernis dar. Darauf, ob der Täter hierbei selbst körperliche Kraft entfaltet, kommt es insofern nicht an (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05).

Diese Gewaltanwendung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB ist auch gemäß § 240 Abs. 2 StGB rechtswidrig. Die Verknüpfung von Mittel und Zweck der Tat ist als „sozial unerträglich“ anzusehen. Zu berücksichtigen waren insoweit ausschließlich die kurzfristig avisierten sogenannten „Nahziele“. Der Angeklagten und ihren Mittätern kam es darauf an, durch die Blockade eine Hinderung möglichst vieler Menschen an der Weiterfahrt zu verursachen und durch den darauffolgenden Unmut sowie die Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktion die gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf ihr politisches und gesellschaftliches Anliegen zu lenken.

Das Anliegen selbst, die Abwendung einer Klimakatastrophe durch Politik und Gesellschaft, hatte bei der Bewertung der Verwerflichkeit außer Acht zu bleiben. Denn sogenannte „Fernziele“, welche die Täterin nur mittelbar erreichen wollte, sind nicht bei der Prüfung der Verwerflichkeit, sondern lediglich im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 05.05.1988 – 1 StR 5/88). Nach Begründung des Bundesgerichtshofs, der sich das Gericht ausdrücklich anschließt, findet dies seine Begründung auch in rechtspolitischen Erwägungen. Könnten politische Ziele zu einer Rechtfertigung von nötigendem Verhalten herangezogen werden, drohte hierdurch eine Verrohung des politischen Diskurses, welcher im Rahmen einer freiheitlichen Gesellschaft nicht hinzunehmen ist.

Auch der Umstand, dass die Blockadeaktion der Angeklagten und ihrer Mittäter in den Schutzbereich des Versammlungsgrundrechts des Art. 8 GG lässt die Verwerflichkeit der Tat nicht entfallen. Hierfür wichtige Abwägungselemente sind die Dauer und Intensität der Aktionen, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports sowie der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.

Die Dauer und Intensität der Aktionen war mit mindestens 30 und 50 Minuten bereits als erheblich anzusehen. Zwar ist der Berliner Berufsverkehr von Verzögerungen geprägt. Jedoch wäre ein Verweis darauf, dass Verkehrsteilnehmer deshalb durch die absichtlich herbeigeführten Blockadeaktionen, welche gerade mit dem Ziel durchgeführt wurden, andere Personen möglichst lange in ihrer Fortbewegungsfreiheit einzuschränken, nur geringfügig genötigt würden, zum einen sachlich falsch, da die übrigen Staus nicht durch die Aktionen der Letzten Generation entfallen. Zum anderen ist dieser Umstand für die Bewertung der Intensität, bei dem ja gerade auf kausal herbeigeführte – demnach ohne die konkrete Blockade nicht auftretende – Verkehrsbeeinträchtigungen abzustellen ist, unerheblich.

Im Vorfeld der Taten wurde zwar auf den Internetauftritten der sogenannten „Letzten Generation“ darauf hingewiesen, dass es zu Aktionen im Berliner Stadtgebiet kommen würde, konkrete Zeitpunkte und Orte wurden jedoch nicht genannt, weswegen von einer tauglichen Bekanntgabe nicht ausgegangen werden kann. Zudem ist für die Tat vom 12.07.2022 festzuhalten, dass ein Verweis darauf, aufgrund der abstrakten Ankündigung hätten die Betroffenen auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen können ad absurdum geführt wird, wenn ein Linienbus der öffentlichen Verkehrsbetriebe ebenfalls von der Blockadeaktion betroffen ist. Das Argument der Verteidigung, bei konkreter Ankündigung samt Zeit und Ort würden diese Art und Blockadeaktionen „keinen Sinn mehr ergeben“, kann nicht davon überzeugen, dass abstrakte Ankündigungen von Aktionen genügen. Denn gerade der Umstand, ob eine Person sich darauf einstellen kann, ob sie von der Blockade betroffen ist beziehungsweise wie sie sich darauf einstellen kann, ist im Rahmen der Verwerflichkeitsabwägung entscheidend.

Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten waren zumindest für die Personen, die sich bereits auf den betreffenden Abfahrten befanden, nicht mehr gegeben.

Besonders dringliche Transporte wie Rettungseinsätze waren nicht betroffen.

Ein Sachbezug der Aktion zu den betroffenen Personen ist nur in sehr entfernter Art zu bejahen. Die Aktivistinnen und Aktivisten trugen Transparente mit sich, in denen das Einsparen und Nichtfördern von Öl gefordert wurde. Zwar besteht das von den betroffenen Personen verbrauchte Benzin in erheblichen Teilen aus Öl. Jedoch besteht – über die politische Teilhabe als Wähler hinweg – kein nennenswerter Einfluss von Autofahrern auf die Förderung dieses Öls. Dies liegt unter anderem daran, dass nur ein geringer Anteil des geförderten Rohöls in Deutschland für Kraftstoffe verwendet wird.

Neben den bereits genannten Umständen spricht für eine Verwerflichkeit der Nötigung der Umstand, dass die Angeklagte und ihre Mittäterinnen und Mittäter sich der Verkehrsteilnehmer

hauptsächlich als Werkzeuge zur Erreichung von öffentlicher Aufmerksamkeit bedienten (BGH, Beschluss vom 05.05.1988 – 1 StR 5/88). Ein konkretes kommunikatives Anliegen an die betroffenen Personen war insbesondere am 12.07.2022 nicht erkennbar, zu dem ein einzelnes Transparent vor den Aktivistinnen und Aktivisten lag, welches die Zeugin Reimann nicht einmal wahrnehmen konnte. Unabhängig davon liegt jedoch der Schwerpunkt des Protests nicht in einer kommunikativen Auseinandersetzung mit den gestörten Personen, sondern vielmehr in deren öffentlichkeitswirksamer Einschränkung.

Die Taten der Angeklagten waren zudem nicht wegen eines Notstandes gemäß § 34 StGB gerechtfertigt. Der Umstand, ob die Klimakrise bereits eine Notstandslage im Sinne der Norm darstellt – was nicht fernliegend erscheint – kann dahinstehen, da jedenfalls die Tat nicht angemessen war. Denn in dem Fall, in dem für die Bekämpfung der Notstandslage ein rechtsstaatliches Verfahren zur Verfügung steht, ist die alternative Verletzung fremder Rechtsgüter unangemessen. Der Angeklagten war es möglich, die Klimakrise durch Demonstrationen, Petitionen oder sonstige gesellschaftliche Teilhabe zu bekämpfen. Ein Ignorieren der Situation durch die politischen Entscheidungsträger, welches zu einer anderen Bewertung führen könnte, ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 154) derzeit nicht zu erkennen.

Die Angeklagte hat sich durch das Festkleben an der Straße zur Verhinderung ihres unmittelbaren Wegtragens auch Tateinheitlich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Widerstand mit Gewalt ist jede aktive Tätigkeit gegenüber einem Vollstreckungsbeamten, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll (BGH, Beschl. v. 15.01.2015 – 2 StR 204/14). Dies gilt auch für solche Fälle, in denen die eigene Kraftentfaltung – das Festkleben – zeitlich vorgelagert stattfindet, jedoch in der Absicht der Erschwerung einer bevorstehenden Diensthandlung erfolgt (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015).

Vorausgesetzt wird, dass die Kraftentfaltung im Zeitpunkt der Amtshandlung gegen den Beamten so wirkt, dass dieser nicht ohne den Einsatz von nicht ganz erheblicher Kraft seine Amtshandlung ausführen kann. Hierbei ist darauf abzustellen, welche Kraft die Beamten hätte aufbringen müssen, um die Angeklagte unmittelbar von der Straße zu entfernen. Denn der Ablösevorgang durch jeweils etwa halbstündiges Auftragen von Öl, stellt kein vergleichbar wirksames Mittel bei der Beendigung der Nötigungslage für die betroffenen Verkehrsteilnehmer dar. Insofern ist kein logischer oder rechtlicher Unterschied zu einem Festketten oder einem Stemmen gegen die Laufrichtung des die eigene Person verbringenden Beamten (hierzu: Beschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05) zu erkennen. Die Grenze zu rein passivem Widerstand, bei dem keine Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB vorliegt, ist durch das zusätzlich gezogene Register der Befestigung am Protestort – hier der Fahrbahn – überschritten.

Die zur Strafbarkeit wegen Nötigung aufgeführten Erwägungen zur Rechtswidrigkeit gelten für § 113 Abs. 1 StGB entsprechend.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung wurden alle für und gegen die Angeklagte sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte gegeneinander abgewogen, § 46 Abs. 2 StGB. Hierbei wurde der Strafrahmen der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, welcher Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Gegen die Angeklagte sprach in beiden Fällen, insbesondere aber für die Tat am 15.07.2022, die planmäßige Begehungsweise mit einer Mehrzahl anderer Personen zur Herbeiführung eines möglichst großen Schadens, die auf eine erhöhte kriminelle Energie schließen ließ. Mit 50 Minuten vollständiger Blockade mitten im Berufsverkehr stellte die Tat vom 15.07.2022 zudem bereits eine erhebliche Blockadeaktion dar. Strafschärfend für die Tat vom 12.07.2022 wurde zudem gewürdigt, dass auch der öffentliche Nahverkehr aufgehalten wurde.

Für die Angeklagte sprach ihre bisherige Unbestraftheit und der Umstand, dass sie durch die Offenlegung ihrer Motivation dem Tatvorwurf nicht entgegengetreten ist. Erheblich strafmildernd berücksichtigte das Gericht zudem das Ziel der Angeklagten, ihren Beitrag zu einem effektiveren Klimaschutz zu leisten. Die allumfassende Notlage der globalen Gesellschaft, welche die Angeklagte zur Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten bestimmte, wird durch das Gericht ausdrücklich anerkannt und für dringlich empfunden. Auch wenn diese – wie ausgeführt – die Strafbarkeit der Angeklagten nicht entfallen lässt, sorgt sie dennoch für eine Einordnung der Taten am unteren Rand der Delinquenz.

Das Gericht erachtete aus diesen Gründen die folgenden Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Für die Tat vom 12.07.2022 eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro

Für die Tat vom 15.07.2022 eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.

Unter erneuter Berücksichtigung aller oben angeführter Gesichtspunkte erachtete das Gericht eine

Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro

für angemessen, jedoch auch erforderlich zur Ahndung der Taten der Angeklagten.

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (318 Cs) 231 Js 131/23 (12/23)

Datum: 30.06.2023 tz

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger
Rechtsanwalt

[REDACTED]

wegen Nötigung pp.

wird der Angeklagten [REDACTED] gemäß § 140 Abs.2 StPO

Rechtsanwalt

[REDACTED]

Mit der Maßgabe zum Pflichtverteidiger bestellt, dass die Beordnung sich auch auf den Termin zu Hauptverhandlung am 06.06.2023 erstreckt.

Aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO vor.

Die Rechtslage ist schwierig, wenn es bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt oder wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird. Notwendig ist eine

CADANCE

Gesamtwürdigung von Sach- und Rechtslage vorzunehmen, um den Schwierigkeitsgrad zu beurteilen (KG, Beschluss vom 30. 7. 2008 - 2 Ws 363/08).

Zwar ist der Sachverhalt im vorliegenden Fall einfach gelagert, es kommt bei der Anwendung des materiellen Rechts jedoch auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen an. Dies ist bei auseinanderfallenden Entscheidungen aus Rechtsgründen innerhalb derselben oder zweier Instanzen in entscheidungserheblichen Rechtsfragen gegeben (zu Meinungsverschiedenheiten zweier Instanzen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. 3. 2001 - 1 Ss 259/00).

Zu der Erfüllung des Tatbestandes des § 113 Abs. 1 StGB durch das Festkleben des eigenen Körpers an Straßen im Rahmen von Sitzblockaden werden sowohl am Amtsgericht Tiergarten als auch am Landgericht Berlin unterschiedliche Ansichten vertreten. Exemplarisch für das Amtsgericht Tiergarten wird auf das Urteil in hiesiger Sache sowie auf das Urteil zum Aktenzeichen 298 Cs 164/22, in dem eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verneint wird, verwiesen. Am Landgericht Berlin wurde eine Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB in dem Beschluss zum Aktenzeichen 502 Qs 138/22 bejaht, in dem Beschluss zum Aktenzeichen 503 Qs 2/23 jedoch verneint.

Der Beiordnungsgrund der Schwierigkeit der Rechtslage gemäß § 140 Abs. 2 StPO ist mithin gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, die binnen **einer Woche** nach Zustellung in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument eingelegt werden kann. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesondert beigefügten Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten.

Die sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn ein Abänderungsantrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StPO fristgerecht gestellt werden könnte.

Blome
Richter

Ausgefertigt
Berlin, 03.07.2023

Zastrau
Justizbeschäftigte

